

Aus der Praxis: Kapitalanlegerschutz

Neuer Maßstab für Beratung über Finanzprodukte

Bundesgerichtshof: Banken müssen bei komplizierten Finanzprodukten besonders umfangreich beraten

Die Deutsche Bank AG wurde zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt, weil sie ihrem Kunden eine komplizierte Geldanlage empfahl, den Abschluss eines sog. Zinssatz-Swap-Vertrages.

Diese Geldanlage, von der Deutsche Bank AG selbst konstruiert, wird auch als CMS Spread Ladder Swap-Vertrag bezeichnet. Es handelt sich um ein Zinstauschprodukt, mit welchem der Anleger die Möglichkeit erhält, seine Zinszahlungspflichten auf vorhandene Schulden zu senken. Der Anleger, oftmals kleine- und mittelständische Unternehmen und Kommunen, sind damit eine Art Wettgeschäft, eine Zinswette, mit der Bank eingegangen. Nicht nur die Deutsche Bank AG, sondern auch viele andere Kreditinstitute haben solche Swap-Geschäfte angeboten. Doch in vielen Fällen gewann der Anleger die Wette nicht, sondern verlor diese, und seine Verschuldung wurde letztlich noch höher. Die Bank hingegen machte Gewinn. Denn sie verkaufte das Risiko gewinnbringend weiter, welches deren Kunde aufgrund der Beratungsleistungen übernommen hat.

Im aktuellen Fall verklagte der mittelständische Unternehmer die Deutsche Bank AG auf Schadensersatz, weil er ca. eine halbe Million Euro Schaden durch das Swap-Geschäft erlitt. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 22.03.2011 dem Unternehmer einen Schadensersatzanspruch gegen die Bank zugesprochen.

Dieses Urteil setzt neue Maßstäbe an Art und Umfang der Beratung einer Bank gegenüber ihrem Kunden.

Grundsätzlich, was schon gängige Rechtsprechung ist, muss eine Bank bei der Anlageberatung vor Abgabe ihrer Empfehlungen die Risikobereitschaft des Kunden erfragen, soweit der Bank diese Risikobereitschaft nicht aus der Geschäftsbeziehung oder dem bisherigen Anlageverhalten ausreichend bekannt ist.

Unabhängig von der Risikobereitschaft des Kunden und der Kenntnis hierüber seitens der Bank muss bei einem hoch komplex strukturierten und riskanten Geldanlageprodukt wie dem Swap-Vertrag aber besonders intensiv aufgeklärt werden. Der Bundesgerichtshof sagt hierzu, dass dem Kunden in verständlicher und nicht verharmloser Art und Weise von der Bank deutlich erklärt werden muss, dass insbesondere das für ihn nach oben nicht begrenzte Verlustrisiko nicht nur ein theoretisches Risiko ist, sondern abhängig von der Entwicklung auch realistisch sein und zum Totalverlustrisiko führen kann. Die Aufklärung, deren Intensität immer von den Umständen des Einzelfalles abhängt, muss bei einem so hochkomplexen Produkt aber gewährleisten, dass der Kunde gerade im Hinblick auf das Risiko der Geldanlage im Wesentlichen den gleichen Kenntnis- und Wissensstand hat wie die ihn beratende Bank, so der Bundesgerichtshof. Dies damit eine eigenverantwortliche Entscheidung des Kunden möglich ist, ob er die ihm von der Bank empfohlene und angebotene Zinswette annehmen will oder nicht.

Diese Aufklärungspflicht besteht umso mehr, wenn die Risikostruktur des Anlagegeschäfts die beratende Bank bewusst zu Lasten des Anlegers gestaltet hat - was bei Zinswetten oftmals der Fall ist.

**Rechtsanwalt Felix Fehrenbach
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-dinkat.de

Und damit ein Interessenkonflikt bei der Bank vorliegt. Denn bei der Zinswette, über welche der Bundesgerichtshof entschied, konnte die Bank nur dann gewinnen, wenn der Kunde verlor. Die Interessen von Bank und Kunden können sich damit im Extremfall diametral gegeneinander richten: Wenn der Verlust des Kunden spiegelbildlich der Gewinn der Bank ist, woher soll der eigene Anreiz der Bank kommen, ihrem Kunden die Wahrheit über die Risiken zu sagen?

Fazit und Empfehlung:

Das Urteil wird sicherlich für künftige andere Sachverhalte, in welchen Anlegern komplizierte Finanzprodukte von Banken empfohlen werden, Bedeutung haben.

Denn diese verschärzte Beratungspflicht, welche der Bundesgerichtshof für unübersichtliche Produkte formuliert hat, lässt sich auch so übersetzen: Wenn die Bank den Kunden übervorteilen möchte, muss sie ihm das vorher klar sagen und ihn warnen.

Es bleibt aber dabei, dass die Banken nicht bei jedem Geschäft verpflichtet sind, auf ihre eigene Gewinnabsicht hinzuweisen und ihre eigene Rendite offen zu legen.

Will der Anleger hierüber, und damit über ein etwaiges Eigeninteresse der Bank an dem Verkauf eines bestimmten Anlageproduktes, etwas erfahren, muss er ausdrücklich nachfragen. Und auch weiterhin muss der Anleger eine unzureichende Beratung durch die Bank genau darlegen und beweisen können, wenn ein Schadensersatzanspruch wegen Falschberatung geltend gemacht werden soll. Also: Im Beratungsgespräch Fragen stellen, Fragen und Antworten schriftlich dokumentieren lassen, einen Zeugen beim Beratungsgespräch mitnehmen, sich über das empfohlene Anlageprodukt ohne Zeitdruck informieren, eventuell einen weiteren Fachmann hinzuziehen.

**Rechtsanwalt Felix Fehrenbach
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-dinkat.de